
Weisungen über die Organisation und die Finanzierung des freiwilligen Schulsports¹

(Vom 20. Oktober 1976)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 9 Abs. 4 der Weisungen über Turnen und Sport in der Volks- und Mittelschule, vom 25. Juni 1975,²

beschliesst:

§ 1³ Zweck

¹ Der freiwillige Schulsport bezweckt zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht, die sportliche Erziehung allgemein und in besonderen Sportfächern zu vertiefen sowie bewegungs- und gesundheitsfördernde Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

² Er berücksichtigt einerseits die Förderung der schwächeren, andererseits der für eine bestimmte Sportart talentierten Schüler durch die Einrichtung von Fähigkeits- und Neigungsgruppen.

§ 2 Verantwortlichkeit

Die Einrichtung des freiwilligen Schulsportes ist Sache der Schulträger. Für diese Aufgaben können Sportvereine beigezogen werden.

§ 3⁴ Beauftragter

Der Schulträger bezeichnet einen Beauftragten, der den freiwilligen Schulsport organisiert. Dieser unterbreitet der Abteilung Sport im Voraus die notwendigen Unterlagen gemäss den Weisungen von Jugend+Sport.

§ 4⁵ Leiter

¹ Als Leiter können eingesetzt werden

- a) Lehrer, die zur Erteilung des obligatorischen Turnunterrichts berechtigt und befähigt sind,
- b) Turn- und Sportlehrer,
- c) Trainer oder Leiter eines Verbandes oder Vereins mit entsprechender, anerkannter Jugend+Sport-Ausbildung im Alter von mindestens 18 Jahren.

² Zur Leitung in einem Sicherheits-Sportfach ist die vorgeschriebene Spezialausbildung erforderlich.

§ 5⁶ Teilnehmer, Freiwilligkeit

¹ Am freiwilligen Schulsport können Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter teilnehmen.

² Angemeldete verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Veranstaltungen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben führt zum Ausschluss.

§ 6 Koordination mit Sportorganisationen

Das Kursangebot des freiwilligen Schulsportes ist nach Möglichkeit auf die bestehenden übrigen Angebote der örtlichen Sportorganisationen abzustimmen.

§ 7 Unterrichtsform

Der Unterricht wird in Arbeitsgruppen erteilt, welche nach Interessen, Veranlagung und Leistungsfähigkeit der Teilnehmer zusammengesetzt sind. Als Arbeitsgruppen stehen daher im Vordergrund:

- Neigungsgruppen
- Fähigkeitsgruppen
- Mannschaften

§ 8⁷ Durchführung

¹ Der Sportbetrieb findet ausschliesslich in der schulfreien Zeit statt. Er kann in Form einzelner Lektionen wie auch in halb-, ganz- oder mehrtägigen Kursen durchgeführt werden.

² Ein Kurs umfasst mindestens 15 Lektionen zu 45 Minuten (J+S-Kids) oder mindestens 15 Lektionen zu 60 Minuten (Jugend+Sport).

³ Kurse sind in der Regel nur zu führen, wenn sich mindestens 8 Schüler hiefür melden.

⁴ Die Tätigkeit während der Schulferien und Schullager zählen nicht für den freiwilligen Schulsport.

§ 9 Leistungsvergleiche

Periodische Leistungsvergleiche und Tests in Form von kleinen Wettkämpfen werden empfohlen. Bestehende Prüfungsformen sind nach Möglichkeit zu übernehmen.

§ 10 Turnanlagen und Geräte

Die Schulträger stellen ihre Turn- und Sportanlagen und Geräte für den freiwilligen Schulsport unentgeltlich zur Verfügung.

§ 11⁸ Aufsicht

Der freiwillige Schulsport steht unter der Aufsicht der Abteilung Sport.

§ 12 Versicherung

Die Schulträger sorgen dafür, dass Leiter und Teilnehmer bei Veranstaltungen des freiwilligen Schulsportes gegen Unfallfolgen sowie der Beauftragte und die Leiter gegen Haftpflichtansprüche versichert sind.

§ 13⁹ Leiterausbildung

Die Beauftragten und die Leiter von freiwilligen Schulsportkursen haben die Aus- und Weiterbildungskurse nach Weisungen der Abteilung Sport zu besuchen.

§ 14¹⁰ Kursabrechnung

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich oder jährlich durch den Beauftragten gemäss den Vorgaben von Jugend+Sport und den Anweisungen der Abteilung Sport.

§ 15¹¹ Entschädigung

Die freiwilligen Schulsportkurse werden gemäss den Ansätzen von Jugend+Sport unterstützt. Für allfällig zusätzliche Beiträge gelten die Praxisentscheide der kantonalen Sport-Toto-Kommission und die Zusicherungen durch die Abteilung Sport.

§ 16¹² Finanzierung

¹ Die Finanzierung erfolgt gemäss den Weisungen von Jugend+Sport und den Praxisentscheiden der kantonalen Sport-Toto-Kommission. Es wird erwartet, dass sich der Schulträger an den Kosten der freiwilligen Schulsportkurse beteiligt.

² Die Kosten der Leiterausbildung gehen zu Lasten des Bundes und des Kantons. Der Kursteilnehmer bzw. deren Schulträger beteiligen sich an den Kosten.

³ Die Abteilung Sport ist zuständig für das gesamte Abrechnungswesen.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹ Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 1977 in Kraft.¹³

² Sie werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat¹⁴ im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 16-803 mit Änderung vom 2. Juli 2008.

² SRSZ 681.311.

³ Abs. 1 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁴ Fassung vom 2. Juli 2008.

⁵ Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁶ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁷ Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁸ Fassung vom 2. Juli 2008.

⁹ Fassung vom 2. Juli 2008.

¹⁰ Fassung vom 2. Juli 2008.

¹¹ Fassung vom 2. Juli 2008.

681.312

¹² Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

¹³ Änderung vom 2. Juli 2008 ist am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1509) in Kraft getreten.

¹⁴ Vom Regierungsrat am 2. November 1976 gemäss § 63 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1973 über die Volksschulen genehmigt.